

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 21

Artikel: Etwas über das probeweise eingeführte Einberufungsverfahren im Falle
einer Mobilmachung in Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemeine Einführung des Einquartierungssystems für die einberufenen Reservisten und Territorialen, die nicht auf sich warten lassen wird. —

Die Frage, ob der Soldat unter der Fahne auch in Friedenszeiten Portofreiheit genießen soll, ist von der Kammer der Deputierten verneint, allerdings mit der nur schwachen Majorität von drei Stimmen. Dies lässt darauf schliessen, dass der Vorschlag der Portofreiheit für die Soldaten im Dienst, wenn er, wie es heisst, in dieser Session wieder vorgebracht wird, durchgehen dürfte. Sollte dies indess nicht der Fall sein, so will man vorschlagen, jedem Eingezogenen eine gewisse Anzahl neuzuschaffender Militär-Freimarken zu geben, um ihm die Korrespondenz mit den Seinigen doch etwas zu erleichtern.

* * *

Das zweite der Eingangs erwähnten beiden Dekrete des Präsidenten betrifft das Avancement der Offiziere. Dadurch wird das im vorigen Jahre erst eingeführte Verfahren wieder aufgehoben und dasjenige, welches bis zum Jahre 1889 funktionierte, wieder in Kraft gesetzt, und zwar auf den Vorschlag der Mitglieder des obersten Kriegsrates.

Die Aufstellung der Listen für das Avancement „au choix“ geschieht in den Waffenkommissionen für die Grade der Kapitäne und Kommandanten. Für das Avancement in der Infanterie besteht in jedem Armeekorps eine Waffenkommission, die aus allen Generälen des Korps, welche Truppen der Infanterie befehligen, gebildet wird.

Für das Avancement in den übrigen Waffen, Kavallerie, Artillerie und Genie, sowie in den sonstigen Militär-Dienstzweigen besteht nur eine Kommission, die aus allen General-Inspektoren gebildet wird.

Die „Commission supérieure de classement“ stellt die Listen des Avancement au choix für die Grade des Oberstlieutenants und Oberst auf und besteht aus allen Armeekorps-Kommandanten, denen die Präsidenten der Waffenkommissionen, jeder für das Classement der Kandidaten seiner Waffe oder seines Dienstzweiges, beigegeben werden.

Der „oberste Kriegsrat“ endlich schlägt das Avancement zum Brigade- und Divisions-General vor und giebt seine Meinung ab über die vom Kriegsminister für die Funktionen des Armeekorps-Kommandanten und für die Würde des Gross-Offiziers der Ehrenlegion vorgeschlagenen Kandidaten. Er besteht aus den neugeschaffenen permanenten Armee-Inspektoren.

Das Avancement „au choix“ ist auf diese Weise möglichst gegen „Protektion“ geschützt,

doch ist es immerhin ein Dorn im Auge der französischen Armee und die Stimmen mehren sich, die nach seiner Modifizierung rufen.

(Schluss folgt.)

Etwas über das probeweise eingeführte Einberufungsverfahren im Falle einer Mobilmachung in Deutschland.

Auf Befehl des Kaisers wird bei verschiedenen Armeekorps für das Mobilmachungsjahr 1899/1900, das ist vom 1. April 1899 bis 31. März 1900, probeweise ein neues Einberufungsverfahren zur Einführung gelangen, das in kurzem folgende Hauptbestimmungen enthält: die Einberufung der gesamten Offiziere und Mannschaften des Beurlobtenstandes, Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebotes, Ersatzreserve (der Landsturm kommt hierbei nicht in Betracht), erfolgt durch öffentliche Aufforderung, auf Grund von den bereits im Frieden ausgehändigten Gestellungsbefehlen, die für den Mobilmachungsfall die Bezeichnung „Kriegsbeordnungen“ haben. Diejenigen Offiziere und Mannschaften, die in der ersten Zeit der Mobilmachung nicht gebraucht werden, erhalten schon im Frieden die Mitteilung seitens der Bezirkskommandos, dass sie behufs Einrückung noch einen besonderen Befehl abzuwarten haben, genannte Mitteilung wird „Passnotiz“ benannt. Letztere sowohl wie die Kriegsbeordnung müssen so eingerichtet sein, dass sie sowohl in den „Militärpass“ sowie den „Ersatzreservepass“ eingeklebt werden können; ersteren erhalten alle aktiv gedient habenden Mannschaften, letzteren alle der Ersatzreserve angehörigen Leute.

Die Bezirkskommandos übersenden im Monat März jeden Jahres sämtliche Kriegsbeordnungen und Passnotizen an die betreffenden Ortsbehörden, wie Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Polizeiamt etc. mit dem Ersuchen, obige Papiere so umgehend als nur möglich an die betreffenden Leute gegen Quittung auszuhändigen. Die Ortsbehörden senden ortsweise geordnet „Ortslisten“ nebst allen Quittungen, vollzogenen wie nicht vollzogenen, sowie die vorjährigen Beordnungen bis 31. März jeden Jahres an die Bezirkskommandos zurück. An einzelne Mannschaften senden von jetzt ab die Bezirkskommandos keinerlei Militärpapiere, die im Laufe des Mobilmachungsjahres aus dem aktiven Dienste zur Reserve übertretenden Mannschaften — es erfolgt dies Ende September — erhalten ihre Beordnungen entweder gleich nach ihrer Entlassung ebenfalls durch die Ortsbehörden zugestellt, oder aber bei den im November stattfindenden Kontrollversammlungen. Bei Gelegenheit der alljährlich im April und November stattfindenden Kontrollversammlungen werden die Militärpapiere aller Mann-

schaften durch die beaufsichtigenden Offiziere geprüft, ob Kriegsbeorderung resp. Passnotiz in dieselben richtig eingetragen sind. Findet sich etwas fehlerhaftes hierbei, so wird es sofort abgestellt. Durch dieses Verfahren hofft man bestimmt zu erreichen, dass jeder Irrtum in Zukunft absolut ausgeschlossen wird. Die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots sind gesetzlich im Frieden ebenso wenig wie die des Landsturmes verpflichtet, an den Kontrollversammlungen teilzunehmen; für erstere wird beabsichtigt, die Teilnahme an denselben gesetzlich einzuführen. Damit die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebotes, sowie Leute, welche etwa bei den Kontrollversammlungen gefehlt haben, auch sicher im Besitze ihrer Kriegsbeorderungen resp. Passnotizen sich befinden, üben Ortsbehörden und Bezirkskommandos gemeinsam eine Kontrolle darauf bezüglich in geeigneter Weise aus. Die öffentlichen Bekanntmachungen, die sofort nach erfolgtem Mobilmachungsbefehl zu erlassen sind, lagern im Frieden unter Verschluss und persönlicher Verantwortung der betreffenden Offiziere bei den Haupt- und Meldeämtern der Bezirkskommandos. Von hier aus werden bei Eingang des Mobilmachungsbefehles die Eintragung der fünf ersten Mobilmachungstage in obige Bekanntmachungen veranlasst und erfolgt ebenfalls von dort aus sogleich die Versendung derselben an die betreffenden Ortsbehörden; diese haben die Bekanntmachungen ungesäumt überall zu verbreiten. Ausserdem wird der Mobilmachungsbefehl durch die Reichstelegraphie offiziell überall im ganzen Reiche bekannt gemacht auch an den nicht an das Telegraphennetz angeschlossenen Orten, hier geschieht es durch eigens dazu schon im Frieden bestimmte Boten, von der nächstgelegenen Telegraphenstation aus. Die Namen der Boten, resp. die ihrer Ersatzmänner, sind schon im Frieden von den Ortsvorstehern den betreffenden Telegraphenämtern mitzuteilen. Ebenfalls schon im Frieden werden die Boten und Reserveboten mit ihren Wegen und allen sonstigen darauf Bezug habenden Instruktionen auf das genaueste bekannt gemacht, auch alle Telegraphenstationen erhalten seitens der Oberpostdirektionen hierauf bezügliche genaue Instruktionen.

Im ersten Augenblicke mag man, speziell vielleicht im Auslande, denken, wie viel Pedanterie hier in dem Deutschland herrscht, bei näherer Überlegung muss man aber doch unserem alten unvergessenen Kaiser Wilhelm Recht geben, der sagte: „In militärischen Dingen ist nichts, auch nicht das scheinbar Unnütze unwichtig, und für des Vaterlandes Wohlergehen darf keine Arbeit zu gross und zu schwer sein.“ Stimmt bei unserer Mobilmachung alles bis zu dem Punkte auf dem i auf das genaueste, ist

jeder Irrtum, jedes unnütze Hin- und Herschieben von Transporten und damit jeder Zeitverlust absolut ausgeschlossen, so sind wir selbstredend schneller mit unserer Mobilmachung fertig, als wie unser Gegner, bei dem vielleicht das Gegenteil der Fall ist. Wer am ersten mobilisiert hat, der kann am ersten seinen Aufmarsch vollenden, der ist am ersten in Feindesland, der hat einen Teil des Sieges schon in der Faust. Der Sieg ist der Kardinalpunkt des Krieges, ihn zu erreichen bald und ganz, dafür darf und ist uns nichts zu kleinlich oder gar zu schwer, schon im Frieden. J.

Die Fünzfoll-Haubitzen bei Omdurman.

(Übersetzung aus Nr. 3451 der „United Service Gazette“ von H. W.)

Die letzte Nummer des „Engineering“ enthält verschiedene interessante Einzelheiten über die Fünzfoll-Haubitzen, welche das Grab des Mahdi zertrümmerten.

Bei dieser Gelegenheit hat man zum ersten Mal im wirklichen Krieg mit „hochexplosiven“ (Brisanz-)Granaten geschossen.

Die Kanonen wurden mit Bomben geladen, die 50 Pfd. schwer sind. Diejenigen, welche bei Omdurman verwendet wurden, enthielten 4 Pfd. und 14 Unzen Lyddite. Das neueste Geschoss enthält 9 Pfd. und 15 Unzen dieser Explosivmasse; es hat sich bedeutend wirksamer als sein Vorgänger erwiesen, welches 3,2 Kaliber lang war, während das Erstere die Länge von 3,65 Kalibern besitzt.

In Egypten ist die Kanone von 8 Maultieren gezogen worden, ihr Gewicht betrug 45 Centner, eine doppelte Ladung Patronen inbegriffen. Die Maultiere sind mit Packsätteln ausgerüstet. Befinden sich die Geschütze einmal in Batterie, so können die Tiere benützt werden, um die Munition herbeizuschaffen. Vier Bomben oder zwei Patronenkisten ist ein Tier imstande zu tragen. Bei diesen Transporteinrichtungen lässt sich ein stetiges Feuern unterhalten, selbst dann, wenn die Munition zwei Meilen weit hergeschafft werden muss.

Die jetzt angewendete Patrone ist mit „Cordite“ gefüllt, doch kann die Ladung mit Leichtigkeit variiert werden. Oft zeigt sich die Notwendigkeit dazu; bei Omdurman hat man nichts verändert, weil man sich nicht auf die sofortige richtige Wirkung der Bombe verlassen kann, wenn diese nicht mit einer Steigung von 10 Graden abgefeuert wird. Die Schussweite mit voller Ladung beträgt 2000 Yards.

Bei Omdurman schwankte die Schussweite zwischen 3,200 bis hinunter zu 1250 Yards, erstere Zahl verlangt eine Erhöhung von 18 Grad, letztere eine solche von 6 Grad. Bei der kurzen Schuss-